

60. 1. Umfaßt der Verzugschaden auch den durch die Entwertung des deutschen Geldes herbeigeführten Verlust?
 2. Kann der gemeine Handelswert nach § 611 HGB. auch in ausländischer Währung ausgedrückt sein?

I. Zivilsenat. Urt. v. 22. November 1923 i. S. G. B. & Co. (Kl.)
 w. G. S. & Co. (Bekl.), I 102/23.

I. Landgericht Hamburg, Kammer f. Handelsachen. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Für die Klägerin wurden mit einem Seedampfer 385 Ballen indische Baumwolle von Antwerpen nach Hamburg befördert. Beim Beginn der Löschung fehlten von der Sendung 25 Ballen im Gesamtgewicht von 4398 kg. Die Klägerin erhob auf Grund des Frachtvertrags und der Konnossemente Ansprüche gegen die Beklagte, die an die Stelle der Reederei getreten ist. Sie verlangte Herausgabe der nicht ausgelieferten Ballen und im Unvermögensfalle Schadenersatz in Höhe des gemeinen Handelswerts. Diesen berechnete sie nach den Fakturen, in denen die Preise teils in englischer teils in deutscher Währung angegeben waren.

Das Landgericht gab der Klage statt. Das Oberlandesgericht

wies die Klage ab, nachdem die Beklagte auf die Klageforderung 93 989,70 *M* gezahlt hatte. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Der Streit dreht sich nur noch darum, ob die Beklagte der Verpflichtung, gemäß § 611 HGB. für die verlorenen 25 Ballen Baumwolle Ersatz zu leisten, mit der von ihr an die Klägerin gezahlten Summe von 93 989,70 *M* genügt hat. Diese Summe entspricht dem Faktuurenpreis der Ware unter Umrechnung des Preises, soweit er in englischer Währung angegeben ist, in deutsche Währung zum Kurse vom 27. November 1920 als dem Tage des Beginns der Löschung des Dampfers in Hamburg, und unter Hinzurechnung von Zinsen. Daß dieser Faktuurenpreis mit dem gemeinen Handelswert übereinstimmt, welchen Güter derselben Art und Beschaffenheit am Bestimmungsort der Güter bei Beginn der Löschung des Schiffes hatten, § 611 HGB., ist von keiner Seite bemängelt worden. Es fragt sich nur, ob die Klägerin die nach dem Kurs vom 27. November 1920 berechnete Marktsomme unter den obwaltenden Umständen derart gegen sich gelten lassen muß, daß mit Begleichung der auf diesem Wege gefundenen Gesamtsumme ihre aus § 611 hergeleiteten Ansprüche erledigt sind...

Das Berufungsgericht nimmt an, daß am 27. November 1920, dem Tage des Beginns der Löschung, die Beklagte der Klägerin gegenüber eine Marktschuld gehabt habe, da sich der gemeine Handelswert der fehlenden Baumwollballen in Hamburg, auch wenn solche Ware nur in englischer Währung erhältlich gewesen sein sollte, doch in Mark habe berechnen lassen. Gesezt dies wäre richtig, so ist die Beklagte jedenfalls mit der Zahlung ihrer so berechneten Schuld in Verzug gekommen, da die Leistung am 27. November 1920 fällig war und die Beklagte vor der am 27. Juni 1922 erfolgten Begleichung der Schuld wiederholt von der Klägerin gemahnt worden ist. Die Folge dieses Verzugs ist, daß die Beklagte auch einen über die Verzugszinsen hinausgehenden Schaden der Klägerin gemäß § 288 Abs. 2 HGB. zu vertreten hat. Zu diesem Schaden gehört aber unter Umständen auch die während der Verzugszeit eingetretene Entwertung der deutschen Währung. Insbesondere ist dies dann der Fall, wenn nach der gesamten Sachlage anzunehmen ist, daß die Klägerin die rechtzeitig in deutscher Währung erhaltene Entschädigungssumme in einer Weise verwandt hätte, durch welche diese dem Einfluß der Entwertung der Reichswährung ganz oder teilweise entzogen worden wäre (RGZ. Bd. 102 S. 60; RGU. v. 8. November 1921 II 320/21). Die Annahme, daß die Klägerin, eine im Baumwollhandel tätige Firma, dies getan hätte, ist nicht von der Hand zu weisen und liegt jedenfalls sehr nahe, wenn es richtig sein sollte, daß zu der maßgeblichen Zeit indische Baumwolle in Hamburg ausschließlich oder in erheblichem Maße in englischer

Währung gehandelt wurde, und daß die Klägerin wegen ihrer gesamten Baumwollbestände damals nur auf der Grundlage ausländischer Währung handelte. Das Vorbringen der Beklagten vor dem Berufungsgericht gab diesem eine genügende Unterlage, um nach der angegebenen Richtung hin, nötigenfalls unter Ausübung des Fragerechts nach § 139 ZPO., geeignete Feststellungen zu treffen. Das Berufungsgericht hat aber die Frage des Verzugschadens überhaupt nicht in den Kreis seiner Erwägungen gezogen.

Es kommt folgendes hinzu. Bereits in der Berufungsinstanz hat die Klägerin behauptet, daß sie, wie die gesamten übrigen deutschen Baumwollhändler, ihr Lager ausschließlich in Goldwährung oder englischer oder amerikanischer Währung halte, und daß nach § 12 der für den gesamten deutschen Baumwollhandel maßgeblichen Bedingungen der Bremer Baumwollbörse bei Geschäften in fremder Währung alle Vergütungen in dieser Währung abzurechnen seien. Diese Angaben sind in der Revisionsinstanz dahin ergänzt worden, daß nach dem Kriege Baumwolle in Hamburg ausschließlich in englischer Währung gehandelt worden sei. Dies letztere scheint allerdings insofern nicht zuzutreffen, als die in der Klagerechnung aufgeführten 4 Ballen Seinde inhäls dieser Rechnung sowie der Klageschrift in Reichsmark gehandelt worden sind. Indessen würde es für den Rechtsstandpunkt der Klägerin schon von Bedeutung sein können, wenn zu der maßgeblichen Zeit in Hamburg auch nur regelmäßig handelsüblich derartige Baumwollgeschäfte in englischer Währung getätigt worden sein sollten. Denn es handelt sich hier nicht, wie in dem in RRG. Bd. 102 S. 62 erörterten Falle, um einen aus § 326 BGB. folgenden Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, sondern um die Erstattung des gemeinen Handelswertes, welchen Güter derselben Art und Beschaffenheit in Hamburg am 27. November 1920 hatten. Wird dieser gemeine Handelswert, welcher dem durch die tatsächlichen Verhältnisse bedingten objektiven Wert entspricht, Verkehrsüblich in englischer Währung ausgedrückt, so ist trotz des Zwangskurses der Reichswährung der nach § 614 BGB. maßgebliche handelsübliche Wertmesser für derartige Ware die englische Währung. Unter Umständen kann auch aus dem einschlägigen Vertragsverhältnis zwischen dem Konnossementsinhaber und der Reederei zu schließen sein, daß vereinbarungsgemäß ein etwaiger Ersatz nach § 611 BGB. in englischer Währung zu erfolgen hat. Dabei ist zu beachten, daß die Haftung der Reederei auf Grund des Konnossements von ihren Verpflichtungen aus dem Frachtvertrag verschieden ist, und daß der wegen verlorener Güter aus dem Konnossement hergeleitete Anspruch über die Erstattung des bloßen Sachwertes nach § 611 BGB. hinausgehen kann (Schaps, Seerecht 2. Aufl. § 606 Anm. 3, § 642 Anm. 3, § 651 Anm. 7).

Die Frage, ob für die Bemessung des gemeinen Handelswertes, welchen Güter derselben Art und Beschaffenheit am maßgeblichen Ort und zur maßgeblichen Zeit hatten, auch der Gesichtspunkt der Beschaffung von Ersatzware durch den Entschädigungsberechtigten herangezogen werden kann, ist für § 457 HGB., § 88 EWD. wiederholt vom erkennenden Senat verneint worden (RGG. Bd. 100 S. 104; Ur. v. 30. Mai 1923 I 339/22). Den dort niedergelegten Grundsätzen folgend wird man diese Frage auch für den Fall des § 611 HGB. zu verneinen haben. . . .